

**Sachstand Kostenerstattungsverfahren  
unbegleitete Minderjährige / Verlängerung der  
befristeten Stellen für die Inobhutnahme und  
pädagogische Fallbearbeitung von unbegleiteten  
Minderjährigen gemäß § 42a SGB VIII und  
Unterbringung gemäß § 42 SGB VIII im  
Stadtjugendamt und Personalbemessung**

Produkt 60 2.2.1 Erziehungsangebote und Kinderschutz

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07562**

4 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 04.07.2017 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Zusammenfassung**

Aufgrund kurzfristig eingetretener rechtlicher Änderungen Ende 2015 mussten binnen weniger Monate in tausenden von Fällen bei den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe Anträge auf Kostenerstattung für den Zeitraum vom 01.11.2012 bis zum 31.10.2015 gestellt und abgerechnet werden. Um einen drohenden Einnahmeverlust in dreistelliger Millionenhöhe zu vermeiden, wurden innerhalb weniger Wochen, ab Februar 2016 prozessbegleitend unterstützt durch die Beraterfirma Kienbaum, neue und effektive Bearbeitungs- und Controllingsysteme geschaffen. Es gelang der Fachabteilung, nahezu alle Ansprüche zu sichern. Augenblicklich gehen laufend Zahlungen ein, ca. 20% der Forderungen sind noch offen (Stand 01.04.2017). Das Verfahren wird zur Gänze zu Beginn 2018 abgeschlossen sein.

Zugleich muss die Fachabteilung die Liquidation der ab 01.11.2015 entstandenen laufenden Kosten gegenüber dem nunmehr alleinig hierfür zuständigen Bezirk Oberbayern durchführen. Zu diesem Zweck ist die Entwicklung eines teilautomatisierten Verfahrens nahezu abgeschlossen, über das eine haushaltsgerechte und allumfassende halbjährliche Kostenabrechnung sichergestellt werden kann.

Eine enge Kooperation der Sachgebiete der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und der pädagogischen Fallbearbeitung ist entscheidend für den Erfolg dieses Vorgehens.

Diese Beschlussvorlage beschreibt im Anschluss an den Sachstand zum Kostenerstattungsverfahren die Stellensituation im Bereich der pädagogischen Fallbearbeitung und ihren Beitrag zur erfolgreichen Kostenrückerstattung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auch für die kommenden Jahre. Die Verlängerung der befristeten Stellen in diesem Bereich ist deshalb auch für eine sachgerechte Abwicklung der Kostenerstattung von großer Relevanz:

Bei der Verabschiedung der Beschlussvorlage über die „Zukünftige Verantwortung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen eines bayernweiten Systemwechsels“ (Sitzungsvorlage-Nr.: 14-20 / V 00429, 16.09.2014) wurde ein Betreuungsschlüssel zu Grunde gelegt, der die damalige Gewährung der Jugendhilfe für „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ berücksichtigt. Die Einführung des neuen § 42a SGB VIII (Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise) zum 01.11.2015 brachte dann neue Aufgaben mit sich (jetzt im YRC gebündelt).

Diese neuen Aufgaben der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42 a SGB VIII müssen daher aus dem Betreuungsschlüssel herausgerechnet werden, mit einer eigenen Personalausstattung versehen und in einer eigenen Personalbemessung verankert werden. Eine nähere Erläuterung der verschiedenen Aufgaben findet sich in Ziffer 3ff. dieser Vorlage.

Einhergehend mit den niedrigen Ankommenszahlen unbegleiteter Minderjähriger im Jahr 2016/17 wurden auf der Berechnungsgrundlage der o.g. Beschlussvorlage bereits befristet eingerichtete Stellen nicht verlängert (siehe hierzu auch Übersicht Punkt 4.2.1). Auf diese Weise wurden die bis dahin bei S-II-UM bestehenden 84 VZÄ auf 43 VZÄ reduziert.

Mit dieser Vorlage wird erläutert, dass die am 15.07.2017 auslaufenden verbleibenden 29 Vollzeitäquivalente (VZÄ) in S14 jedoch zwingend um zwei weitere Jahre befristet verlängert werden müssen, um den aktuellen und künftigen Bedarf ab 16.07.2017 bearbeiten zu können - 14 Stellen sind bereits unbefristet, so dass hier kein Handlungsbedarf besteht (siehe hierzu auch 5.1.3).

Darüber hinaus wird beantragt, innerhalb dieser Befristung von zwei Jahren bis Juni 2019 gemeinsam mit dem POR ein Stellenbemessungsverfahren durchzuführen, das der Abteilung in Abhängigkeit von den Ankommenszahlen und der Fallsteuerung in der Jugendhilfe einen Personalschlüssel an die Hand gibt, der neben den bestehenden auch die Umsetzung der neuen gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben berücksichtigt.

Daneben muss ein Teil der in der Abteilung S-II-UM befristet geschaffenen Stellen für Teamassistenzen weiter gesichert werden, weil neben der Zuarbeit in der pädagogischen

und wirtschaftlichen Sachbearbeitung grundlegende Verwaltungstätigkeiten der Abteilung zu erfüllen sind.

Analog zu Young Refugee Center und pädagogischer Fallbearbeitung soll auch für den Einsatz der Teamassistenzen gemeinsam mit dem POR ein Stellenbemessungsverfahren durchgeführt werden (s. Kapitel 5.3).

## **1. Wirtschaftliche Jugendhilfe - Kostenerstattung**

### **1.1 Liquidationsverfahren für den Zeitraum 01.11.2012 mit 30.10.2015**

#### **1.1.1 Ausgangslage – Änderungen im SGB VIII**

Durch das zum 01.11.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher sind grundlegende Änderungen im Zuständigkeits- und Kostenerstattungssystem eingeführt worden. Diese Änderungen haben die Jugendämter bundesweit vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Es musste nicht nur – innerhalb weniger Wochen – ein völlig neues Verteilsystem konzipiert und etabliert werden, auch das bislang praktizierte Verfahren der Kostenerstattung zwischen den überörtlichen Trägern und den örtlichen Jugendhilfeträgern war binnen neun respektive vierzehn Monaten zu einem Ende zu führen. Sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattungen bis einschließlich Oktober 2015 waren dem Grunde nach bis zum 31.07.2015 nach der Bestimmung durch das Bundesverwaltungsamt bei den überörtlichen Trägern anzumelden und bis zum 31.12.2016 abschließend abzurechnen (siehe auch Beschluss des KJHA vom 08.12.2016, Sitzungsvorlage 14-20 / V 07731). Ansprüche ab 01.11.2015 sind nur mehr gegenüber einem überörtlichen Träger, für die Landeshauptstadt München ist dies der Bezirk Oberbayern, anzumelden und abzurechnen.

#### **1.1.2 Besondere Belastungen des Stadtjugendamtes der Landeshauptstadt München**

Das Stadtjugendamt München war – allein schon aufgrund der geografischen Lage der Landeshauptstadt – in den Jahren 2013 bis Mitte 2016 bekanntermaßen besonders stark durch die Migration unbegleiteter Minderjähriger belastet (siehe zu den Zahlen Punkt I,1 der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05194 vom 21.01.2016, auch Punkte I, 1, 4 und 8 der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00429 vom 16.09.2014). Vor Beginn der sog. bayernweiten Verteilung im Sommer 2015 und der durch die Änderungen im SGB VIII eingeführten bundesweiten Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen im November 2015 wurden tausende von Jugendlichen gemäß der rechtlichen Notwendigkeiten nicht nur in die Obhut des Stadtjugendamtes München genommen, sondern auch im Anschluss daran im Rahmen der Hilfen zur Erziehung oder der Hilfen für junge Volljährige teilweise über Jahre weiterhin versorgt. Viele davon auch in Einrichtungen außerhalb des Stadtgebietes München und der näheren Umgebung – mit all den damit verbundenen Folgen der Betreuung, Amtshilfe und Zuständigkeitswechseln. Die mit Beschluss vom 16.09.2014 eröffnete Möglichkeit der fallzahlabhängigen

Personalzuschaltung entfaltete erst ab Frühling 2016 spürbare Wirkung. So verfügte die wirtschaftliche Jugendhilfe ab November 2014 lediglich über 8,5 VZÄ, ab August 2015 über 16 VZÄ und erst ab Januar 2016 über 30 VZÄ (gegenwärtig 58 VZÄ in der Sachbearbeitung).

#### **1.1.3 Sofortmaßnahmen ab November 2015**

Unmittelbar nach Bekanntwerden der gesetzlichen Änderungen im Oktober 2015 hat sich die Abteilung Unbegleitete Minderjährige mit den erheblichen Auswirkungen auseinander gesetzt. Das Kostenvolumen der zu erwartenden und bis Oktober 2015 noch nicht abgerechneten Kostenerstattungen für die Jahre 2012 mit 2015 betrug nach einer damaligen ersten Schätzung knapp 178 Millionen Euro. Diese Schätzung beruhte auf den im Zeitraum 01.01.2013 mit 30.09.2015 getätigten Ausgaben in wesentlichen Bereichen der stationären Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger und der Annahme, dass 100% dieser verausgabten Kosten erstattungsfähig sind. Umgehend wurde eine Taskforce ins Leben gerufen, die im Weiteren alle Belange der Kostenerstattung zu lenken hatte (und immer noch hat).

Spätestens zum Jahreswechsel 2015/2016 war absehbar, dass das Sachgebiet aus eigenen Kräften nicht in der Lage sein wird, die aufgrund des langjährigen Personalmangels, vor allem aber der außerordentlich stark gestiegenen Fälle, nicht bearbeitete Kostenerstattung bis zum gesetzlich festgelegten Ende des Anmeldeverfahrens am 31.07.2015 zu bewältigen. Ebenso war absehbar, dass allein die Hilfe durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialbürgerhäuser und anderer Abteilungen des Stadtjugendamtes nicht ausreichend sein wird. Von der Referatsleitung wurde daher die Firma Kienbaum beauftragt, das Stadtjugendamt bei der Bewältigung der Aufgaben zu unterstützen. Ferner war auf Weisung des Oberbürgermeisters ab Dezember 2015 das Revisionsamt eng in alle Entscheidungen einzubinden.

#### **1.1.4 Aufgabenbewältigung in Liquidationsstraßen**

Vor dem Hintergrund des eklatanten Mangels an Fachkräften im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe, der in der gebotenen Kürze keinesfalls zu beheben war und angesichts der weiterhin zu erledigenden laufenden Arbeiten (die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen nahm kontinuierlich zu) war Ergebnis der Überlegungen, die Kostenerstattungen unter Einbeziehung von Zeitarbeitskräften in einem durchgetakteten, höchst arbeitsteiligen Prozess zu bewältigen. Im Mai 2016 wurden drei sog. Liquidationsstraßen gebildet, in denen zeitweilig fünfzig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt waren. Hierfür musste nicht nur Personal rekrutiert, Räume gesucht und EDV-Arbeitsplätze ausgestattet werden. Bis ins kleinste Details wurden in einer ausführlichen Prozessbeschreibung alle notwendigen Arbeitsschritte festgelegt. Wenige langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe hatten die fachliche Aufsicht über zahlreiche neue und völlig unerfahrene Kräfte. Trotz der insgesamt erschwerten Umstände wurde das angewandte Verfahren von allen Beteiligten als höchst effizient bewertet (für eine ausführliche Darstellung des

gesamten Verfahrens siehe auch Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06481, 28.06.2016).

Im August 2016 wurden zwei der drei Liquidationsstraßen geschlossen, die Verträge der Zeitarbeitskräfte endeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialbürgerhäuser konnten an ihre Dienststellen zurückkehren. Bis 31.12.2016 war die Rechnungsstellung, die nunmehr allein durch die Kräfte des Sachgebiets bewältigt werden konnte, im Wesentlichen abgeschlossen. Derzeit werden zwar noch Kosten liquidiert, dies jedoch nur mehr in einem vergleichsweise geringem Umfang (im Einzelnen hierzu siehe unten).

### **1.1.5 Verfristungen – Schaden**

Die Höhe des Schadens der vor dem Start der Arbeit in den Liquidationsstraßen bereits eingetretenen Verfristungen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht exakt benannt werden. Die in der Sitzung des KJHA vom 28.06.2016 genannte Summe in Höhe von

**1.889.516** Euro (0,77% der liquidierten Gesamtsumme zum Stand 06.02.2017)

beruhte auf einer qualifizierten Schätzung und nicht auf durchwegs verifizierten Zahlen. Das Revisionsamt ist augenblicklich damit beschäftigt, den exakten Schaden zu ermitteln (siehe hierzu auch Punkt 2.3 und 2.4) und wird den Rechnungsprüfungsausschuss voraussichtlich nach der Sommerpause mit der Angelegenheit befassen.

## **1.2 Klageverfahren**

### **1.2.1 Sachlage 2016**

Generell darf auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage 14-20 / V 07731 verwiesen werden. Aufgrund der unklaren rechtlichen Lage drohten zwar angemeldete und abgerechnete, aber noch nicht erstattete Ansprüche der Landeshauptstadt München in zweistelliger Millionenhöhe zum 31.12.2016 endgültig zu verjähren. Um dies unter allen Umständen zu verhindern, wurden ab September 2016 in 6174 Fällen die überörtlichen Träger schriftlich um einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung gebeten. Selbst nach dem Beschluss 05/2016 der Ministerpräsidentenkonferenz vom 26./28.10.2016, der die überörtlichen Träger aufforderte, Verzichtserklärungen auszustellen, gestaltete sich das Verfahren schwierig, so dass im November 2016 immer noch mehr als 1500 Fälle ohne Verzichtserklärung waren. Der Stadtrat ermächtigte daher das Stadtjugendamt, in allen Fällen zur Unterbrechung der Verjährung Klage zu erheben. Letztendlich wurden jedoch nur neun Klagen eingereicht, wovon gegenwärtig noch fünf anhängig sind. Vier haben sich durch Zahlung des geforderten Betrages an die Landeshauptstadt München erledigt.

### **1.2.2 Sachlage 2017**

Alle 23 überörtlichen Träger haben entsprechend der Anweisung des Umlaufbeschlusses 05/2016 der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 17.10.2016, bestätigt durch die Ministerpräsidentenkonferenz am 26./28.10.2016 letztendlich doch bis 31.12.2016

entsprechende Verzichtserklärungen gegenüber der Landeshauptstadt München abgegeben. Allerdings mit unterschiedlichen (oder gar keinen) Fristen, die zwischen Februar und Dezember 2017 liegen. Danach lebt die jeweilige Verjährung wieder auf. Es besteht daher nach wie vor die Möglichkeit, dass erneut entsprechende Klagen zur Unterbrechung der Verjährung notwendig werden. Das Stadtjugendamt München ist grundsätzlich darauf vorbereitet und hat entsprechende organisatorische Maßnahmen getroffen (siehe auch 2.4).

## **2. Wirtschaftliche Jugendhilfe - Aktuelle Zahlen und weitere gegenwärtige Aufgaben**

### **2.1 Gesamtsumme der abgerechneten Kosten (Stand 06.02.2017<sup>1</sup>)**

Im Zeitraum bis 31.07.2015 wurden bei den 23 überörtlichen Trägern der Jugendhilfe knapp 8500 Fälle gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Kostenerstattung angemeldet und größtenteils abgerechnet. Die zu diesem Zeitpunkt noch fehlenden Abrechnungen konnten nach fristgerechter Anmeldung weiterhin bis zum 31.12.2016 erfolgen, teilweise auch darüber hinaus. Insgesamt wurden den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe

**244.507.541,48 Euro** (Stand 06.02.2017),

also knapp eine Viertel Milliarde Euro, in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird sich im Laufe des weiteren Verfahrens geringfügig durch Sollminderungen, Nachberechnungen und sonstige Bereinigungen ändern. Eine endgültige Aussage über die exakte Höhe der in Rechnung gestellten Kosten kann nicht vor Abschluss des gesamten Verfahrens getroffen werden.

### **2.2 Zahlungseingänge und offene Posten**

Zum Stichtag 06.02.2017 betrug die Höhe der eingegangenen Erstattungen

**186.396.553,05 Euro.**

Mithin waren noch offen

**58 110 988,43 Euro.**

Diese Summe verteilt sich auf 3145 Fälle (Stand 06.02.2017). 54 Fälle hiervon haben Forderungen höher als 100.000,00 Euro, 509 hingegen geringer als 300,00 Euro. Hierbei handelt es sich in der Regel um Kosten der Krankenhilfe, die erst im Rahmen der sog. Nachliquidationen in Rechnung gestellt wurden, da diese Kosten auch erst im November 2016 mit der Landeshauptstadt München abgerechnet wurden.

### **2.3 Verfristungen**

---

1 Alle unterstrichenen Daten und Zahlen werden im Rahmen einer Tischvorlage zum Sitzungstermin aktualisiert.

Während des unter 1.1.4 beschriebenen Verfahrens sind sechs Fälle (entspricht 0,71% der Gesamtfälle) nicht fristgerecht angemeldet worden, eine Abrechnung ist mithin nicht mehr möglich gewesen. Diese Fälle haben ein Kostenvolumen von 28.411,01 Euro (entspricht 0,01% der liquidierten Gesamtsumme zum Stand 17.01.2017). Siehe hierzu auch Punkt 1.1.5.

## **2.4 Aufgabe Abrechnung Altfälle**

Vorrangiges Ziel der gegenwärtigen Arbeit ist die Sicherstellung/Einhebung aller noch offenen Forderungen. Hierfür ist in Zusammenarbeit des Revisionsamtes mit dem Amtscontrolling des Jugendamtes und dem Sachgebiet unbegleitete Minderjährige ein detaillierter Arbeitsprozess entworfen worden, der ab 01.04.2017 in Kraft getreten ist. Wesentliche Elemente sind

- standardisierte Arbeitsabläufe incl. hierfür eigens entwickelter Formblätter (Klageerhebung, Prüfung der pädagogischen Akten, siehe unten ausführlicher),
- ein nach wie vor wöchentliches Reporting über den Stand der Aufgabenerledigung in der Taskforce,
- feste Verantwortliche für jeden überörtlichen Träger (insgesamt neun VZÄ),
- für jeden Arbeitsschritt festgelegte Bearbeitungszeiten.

Unterstützend hat S-Z-diKA in Zusammenarbeit mit S-Z-F und der Fachdienststelle einen nahezu vollautomatisierten, auf den SAP Daten basierenden Abgleich der offenen Posten mit den eingegangenen Zahlungen entwickelt. Dadurch ist ein manueller Abgleich weitestgehend nicht mehr notwendig, was eine erhebliche Verbesserung der Arbeitsabläufe und des Controllings darstellt.

Einen erheblichen, sehr personalintensiven Arbeitsaufwand stellt die Sichtung der pädagogischen Akten aus den Jahren 2013-2015 dar. Aufgrund der Belastung durch hohe und in diesem Zeitraum kontinuierlich steigende Fallzahlen kam es in einer nennenswerten Zahl von Akten zu einer nicht ausreichenden pädagogischen Bearbeitung. Es fehlen Unterlagen, besonders im Bereich der jungen Volljährigen, mit denen gegenüber dem erstattungspflichtigen Träger die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfestellung schlüssig dargestellt werden können. **Dies ist für die Durchsetzung der Kostenerstattungsansprüche von erheblicher Bedeutung.** Aufgrund der Kürze des Verfahrens werden und wurden in den letzten Wochen tausende von Akten vorsorglich auf Vollständigkeit der Unterlagen durchgesehen und fehlende Unterlagen bei Einrichtungen angefordert. Der gesamte Prozess wird unter Controllingaspekten überwacht.

Abschließend muss darauf hingewiesen werden, dass vor Anfang 2018 nicht mit einer endgültigen Beurteilung des Erfolges der Kostenerstattungsverfahrens 01.11.2012 mit 31.10.2015 gerechnet werden kann.

## **2.5 Aufgaben Abrechnung laufende Fälle ab 01.11.2015**

Durch die bereits erwähnten rechtlichen Änderungen im SGB VIII ist seit dem 01.11.2015

alleinig zuständiger erstattungspflichtiger Träger nach § 89d SGB VIII der Bezirk Oberbayern. Ein Teil der Kosten der Monate November und Dezember 2015 wurde bereits im zweiten Quartal 2016 abgerechnet; der Bezirk hat Vorschüsse auf die zu erwartenden Erstattungsleistungen für den Zeitraum 01.11.2015 mit 31.12.2016 in Höhe von 111,55 Mio. Euro geleistet. Mit dem Bezirk finden regelmäßige Kooperationstreffen statt.

Im Bereich S-II-UM/WJH existieren klar definierte Prozesse und eigene organisatorische wie personelle Strukturen für die Kostenabrechnung.

Grundsätzlich wird die Liquidation mit dem Bezirk kalenderhalbjährlich und teilautomatisiert aus dem System SoJA heraus erfolgen, wobei gegenwärtig die teilautomatisierte Abrechnung technisch noch nicht endgültig gelöst ist. Im Wesentlichen fehlt augenblicklich die Einnahmenschnittstelle zwischen SoJA und SAP, grundlegende und den Abrechnungsprozess beeinflussende Fragen der Rechnungsabgrenzung sind ebenfalls noch im Benehmen mit dem Bezirk zu lösen. Eine umgehende und möglichst umfassende Abrechnung nach den Kalenderhalbjahren ist zwingend erforderlich, um nicht die Haushaltsgrundsätze der Haushaltswahrheit und Jährlichkeit zu verletzen.

Nach wie vor sind auch für die Abrechnung mit dem Bezirk aussagekräftige pädagogische Unterlagen über die zielgerichtete Hilfestellung unabdingbar, vor allem im Bereich der jungen Volljährigen. Um Einnahmeverluste vorzubeugen, muss sichergestellt sein, dass auch für die pädagogische Sachbearbeitung ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden ist.

### **3. Folgen der Gesetzesnovellierung § 42a SGB VIII zum 01.11.2015**

Die Fristen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher sehen die Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII, sowie das Verfahren zur bayern- und bundesweiten Verteilung nach § 42b SGB VIII *innerhalb von vier Wochen* vor. Die Kinder und Jugendlichen verbleiben nach der Inobhutnahme nur dann bei dem Stadtjugendamt, das sie als erstes aufgenommen hat, wenn dessen Aufnahmequote gemäß „Königssteiner Schlüssel“ noch nicht erfüllt oder die Frist überschritten ist. Ist die Quote erfüllt und ergeben sich keine Verteilhindernisse, werden sie Bayern- und bundesweit in den Zuständigkeitsbereich anderer Jugendämter verlegt.

In der Beschlussvorlage „Zukünftige Verantwortung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen eines bayernweiten Systemwechsels“ der Vollversammlung vom 01.10.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00429, KJHA 16.09.2014) wurde ein Fallzahlschlüssel von 1:60 nur für die Aufgaben der Inobhutnahme und Leistungsgewährung gem. § 42 SGB VIII und §§ 27 ff, § 41, § 13, § 19, § 35a und § 36 SGB VIII berücksichtigt.



**Die Aufgabe der Alterseinschätzung und die Aufgabe der vorläufigen Inobhutnahme, mit der damit verbundenen Prüfung der bundesweiten Verteilung gem. § 42a SGB VIII, konnten im Herbst 2014 für die Berechnung der notwendigen Personalkapazitäten noch nicht berücksichtigt werden.**

Mit der Einführung des § 42a SGB VIII wurde auf das Stadtjugendamt München, Abteilung UM, als öffentlicher Träger der Jugendhilfe und als sogenanntes Aufgriffsjugendamt auch die Aufgabe der bundesweiten Verlegung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen übertragen.

Die Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII erfolgt im Young Refugee Center. Es sind zahlreiche organisatorische Aufgaben und Verwaltungsaufgaben in kurzer Zeit durchzuführen.

Zu diesen neuen Aufgaben der vorläufigen Inobhutnahme während der Ankommenssituation gehören beispielsweise die Registrierung der jungen Menschen, ihre medizinische Erstversorgung, die qualifizierte Inaugenscheinnahme und Alterseinschätzung, die pädagogische Fallbearbeitung bis zur (bundesweiten/bayernweiten) Verlegung, das Ausstellen der Bescheinigung über die erziehungsberechtigte Begleitung durch einen Erwachsenen, der nicht Elternteil ist, die Rückführung in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes (nachdem junge Menschen dort vermisst gemeldet werden mussten und in München dem Jugendamt amtsbekannt geworden sind), die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen, nachdem diese von jungen Menschen im Zusammenhang mit der Alterseinschätzung erhoben wurden, sowie die Familienzusammenführung, wenn sich herausstellt, dass sich Familienangehörige des jungen Menschen in Deutschland aufhalten.

Auch potenzielle Verlegungshindernisse müssen geprüft werden. Diese können pädagogischer/psychologischer oder medizinischer Art sein. Die gesetzlich benannten möglichen Verlegungshindernisse müssen in sozialpädagogischen Gesprächen mit den Jugendlichen überprüft werden; gesetzlich vorgeschriebene Meldungen zur Verlegung an das Bundesverwaltungsamt und die Landesbeauftragten der Bundesländer abgegeben und die konkrete Verlegung der Jugendlichen in andere Kommunen vorbereitet und durchgeführt werden. Bis zur konkreten Verlegung muss die gesetzliche Vertretung der Jugendlichen übernommen werden. Die sozialpädagogische Fallzuständigkeit liegt zu dieser Zeit bei der Abteilung S-II-UM/YRC.

Können Fristen zur Bayern- oder bundesweiten Verlegung nicht eingehalten werden, verbleiben die unbegleiteten Minderjährigen in der Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München, welches dann auch für die entstehenden Betreuungskosten aufkommt. Diese Fristen sind mit vier Wochen knapp bemessen (siehe hierzu bitte auch Anlage 2).

Die Einreichung der Kosten zur Rückerstattung erfolgte vor der Novellierung zum 01.11.2015 an bis zu 23 überörtliche Träger, nach dem 01.11.2015 an einen überörtlichen

Träger und unterliegt strengen Abgabefristen.

Detaillierter wird das Verfahren zur Kostenabrechnung in den Beschlussvorlagen 14-20 / V 06481 (KJHA 23.06.2016) „Verbesserung des Einnahme- und Rückforderungsmanagements der Wirtschaftlichen Jugendhilfe für unbegleitete Minderjährige“ und 14-20 / V 07731 (KJHA, 08.12.2016) „Kostenerstattungsansprüche gegen überörtliche Kostenträger – Klageerhebung“ dargestellt.

Die Broschüre zur Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB) des Zentrums Bayern Familie Soziales (Landesjugendamt) bei Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen zeigt, welche Arbeitskapazitäten erforderlich sind. Die beschriebenen Teilprozesse werden in den Anlagen 1-3 dargestellt. Die beschriebenen neuen gesetzlichen Aufgaben gemäß § 42 a SGB VIII müssen vor diesem Hintergrund

- formell aus dem Fallzahlschlüssel von 1:60 herausgerechnet werden,
- mit einem eigenen Fallzahlschlüssel, bisher in der ermittelten Höhe von 1:19 für Alterseinschätzung und 1:18 für Verlegung, versehen werden und
- bis zum Abschluss einer Personalbemessungsmaßnahme ebenfalls mit einer angemessenen Personalausstattung hinterlegt werden,

Hierzu im Einzelnen siehe Punkt 5.2.1.

#### 4. Pädagogische Jugendhilfe - Beschreibung der aktuellen Situation

##### 4.1 Prognose: Zahl der Unbegleiteten jungen Menschen

Das Stadtjugendamt München war in 2016 für folgende Anzahl an Aufgriffen und Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII zuständig.

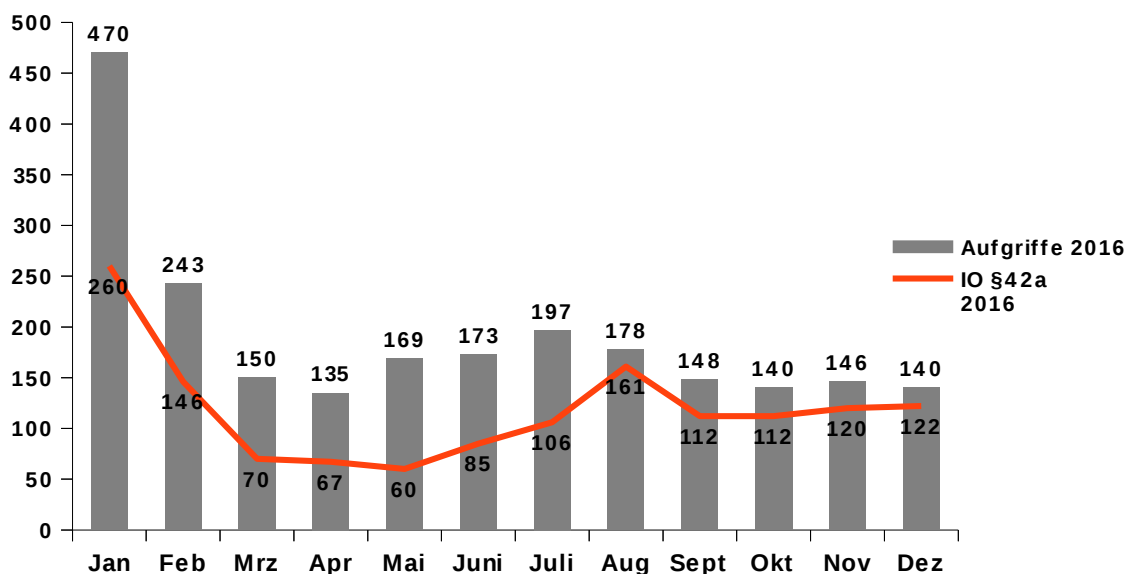


Abb. 1: Zahl der Aufgriffe und Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII von Januar 2016 bis Dezember 2016

Die Zahl der neu ankommenden unbegleiteten Minderjährigen ist von Oktober bis Dezember 2016 deutlich gesunken und liegt bei durchschnittlich 143,5 Aufgriffen/Monat (auch wenn sich die Anzahl der unbegleiteten jungen Menschen weiter deutlich verringert, ist dennoch das Vorhalten der Ressourcen zur Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII eine gesetzliche Pflicht).

Die Zyklen der Ankommenszahlen der Vorjahre belegen, dass im Winter weniger junge Menschen als im Sommer bei uns ankommen: im Februar ca. 2 % der im gesamten Jahr ankommenden UM, im Sommer bis zu 20 %. Wird nur die Zahl der Ankünfte des jeweils aktuellen Monats betrachtet, besteht die Gefahr einer Fehleinschätzung. Da zudem die politische Lage derzeit instabil ist, ist eine belastbare Prognose, wie sich die Zahlen in 2017 entwickeln, nur schwer zu stellen.

#### 4.2 Massiver Personalabbau und Befristung von Stellen

Mit der Beschlussvorlage „Zukünftige Verantwortung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen eines bayernweiten Systemwechsels“ der Vollversammlung vom 01.10.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00429) wurden 84,08 VZÄ Stellen in S14 ermöglicht. Mit dem Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses gemeinsam mit dem Sozialausschuss „Zugänge minderjähriger Flüchtlinge – Aktueller Sachstand und Personalbedarf“ am 07.07.2015 wurden 42 VZÄ Teamassistenzen in E5 für die Abteilung zur Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge beschlossen.

Diese wurden jedoch nur auf zwei Jahre befristet eingerichtet.

##### 4.2.1 Sozialpädagogische Fachkräfte

Folgende Aufstellung beschreibt nicht nur die Zahl der gegenwärtig in der Abteilung S-II-UM vorhandenen sozialpädagogischen Fachkräfte, sondern dokumentiert darüber hinaus auch das Ausmaß der bereits weggefallenen ursprünglich genehmigten 84,08 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Gemäß der Richtlinien zur Personalführung werden Gruppenleitungen in S17 mit der festgelegten Leitungsspanne von 1:8 bis 1:12 für die jeweilige Anzahl an Personal in S14 automatisch mitgerechnet (und ebenfalls befristet).

Befristung	Personalabbau (VZÄ)	Stellenwert	Verbleibende Stellen (VZÄ)
			84,08
31.10.2016	13	S14	71,08
30.11.2016	19	S14	52,08

31.12.2016	4	S14	48,08
28.02.2017	5	S14	43,08
<b>15.07.2017</b>	<b>29</b>	<b>S14</b>	<b>14,08</b> (unbefristet)
	<b>3</b>	<b>S17</b>	<b>4</b> (unbefristet)

Die Tabelle zeigt, dass die **bestehenden Stellen bereits um 41 VZÄ auf derzeit 43,08 VZÄ abgebaut wurden.**

**Der nächste Termin, an dem die Abteilung aufgrund der Befristung der Stellen weitere 29 VZÄ in S14 aufgrund des Erreichens des Befristungszeitpunktes an andere Dienststellen abgeben müsste, der 15.07.2017, würde nur dazu führen, dass die anfallende Arbeit nicht mehr geleistet werden könnte. Um den künftigen Bedarf bewältigen zu können, ist eine weitere Befristung der verbliebenen 29 Stellen unabdingbar.**

Das POR hat im Rahmen der Mitzeichnung Einverständnis zur Anwendung der Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 00429 vom 16.09.2014 für den Bereich der pädagogischen Fallbearbeitung gegeben. Ein großer Teil (genau 19,67 VZÄ) der von Verfristung bedrohten 29 Stellen muss somit nicht mehr durch KJHA und Vollversammlung bewilligt werden (siehe hierzu auch „Bedarf pädagogische Fallbearbeitung“ auf S. 18).

#### 4.2.2 Teamassistenzen (TA)

Im Stellenplan der Abteilung S-II-UM sind **aktuell 42 VZÄ** in E5 befristet für Teamassistenzen hinterlegt.

Gemessen an den Aufgaben werden in der Abteilung **ab August nur noch 25 befristete Teamassistenzen bis 30.06.2019** für die Arbeitsbereiche Young Refugee Center, Pädagogische Fallbearbeitung, Wirtschaftliche Jugendhilfe, inklusive Kostenerstattung gemäß § 42a SGB VIII in einem speziell mit dem Bezirk Oberbayern vereinbarten Verfahren für laufende Fälle, Aktenaufarbeitung/Archivierung (Anlage und Ablage für ca. 10.000 Fälle aus der Liquidation) für Altfälle, Protokollierung verschiedenster Gespräche und Termine (Jourfixe, Dienstbesprechungen, Hilfeplangespräche), Poststelle, Infothek und Paul@ **benötigt.**

**Dementsprechend werden 17 Stellen abgebaut. Bei 25 Stellen jedoch muss eine Verlängerung der Befristung erfolgen.**

Befristung	Befristete Stellen (VZÄ)	Stellenwert	Verbleibende Stellen (VZÄ)
31.08.2017	42	E5	4 (unbefristet)

Die Aufstellung zeigt, dass ohne Verlängerung der Befristung am 01.09.2017 nur 4 unbefristete VZÄ verbleiben würden. Der Bedarf der Abteilung an 25 befristeten Teamassistenzen wird in Abschnitt 4.2.2 und 5.1.4 formuliert.

Da den 4 unbefristet beschäftigten TA feste Aufgaben zugewiesen sind, wird folgend ausschließlich hinsichtlich der zusätzlich benötigten von Verfristung bedrohten 25 Teamassistenzen-VZÄ argumentiert.

#### **4.2.3 Kritische Bereiche bei personeller Unterversorgung:**

##### **Hohe Vulnerabilität der Zielgruppe**

Die hohe Vulnerabilität der Zielgruppe erfordert in allen Phasen eine hohe Fallnähe der Fachkräfte und eine ausreichende Personalbesetzung.

Die Fachkräfte der Abteilung für Unbegleitete Minderjährige sind ausschließlich für ein besonders schutzbedürftiges Klientel zuständig. Die angebundenen Kinder und Jugendlichen reisen ohne Erziehungsberechtigte nach Deutschland ein – ihre Eltern sind u.U. im Heimatland verblieben, bereits verstorben oder ihr Aufenthalt ist unbekannt. Die bereits sehr stark belasteten Kinder und Jugendlichen stehen nun vor der Herausforderung, potenziell traumatische Erlebnisse (aus dem Heimatland wie auch von der Flucht) zu verarbeiten und sich zugleich in ein ihnen völlig fremdes System integrieren zu müssen. Soziale Schwierigkeiten, emotionale Krisen und psychische Störungen bis hin zu Suizidandrohungen/-versuchen verdeutlichen nicht nur den Bedarf an erfahrenen und stabilen Ansprechpartnern für die jungen Menschen und deren betreuenden Einrichtungen, sondern unterstreichen auch, dass kompetentes und zeitnahes Handeln der fallverantwortlichen Fachkräfte erforderlich ist. Ein angemessener Fallzahlschlüssel für die beschriebene Zielgruppe ist dringend erforderlich, um Kindeswohlgefährdungen ausschließen zu können.

#### **5. Pädagogische Jugendhilfe - Dringender Handlungsbedarf**

**Um die Aufgaben in der pädagogischen Fallbearbeitung, wie im Beschluss vom Oktober 2014 benannt, bewältigen zu können, müssen die bis 15.7.2017 befristeten 29 Stellen (VZÄ) in S 14 zwingend um weitere 2 Jahre verlängert werden.**

**Zur Bereitstellung der benötigten personellen Ressourcen wird im Bereich der sozialpädagogischen Fallarbeit der bereits 2014 beschlossene Fallzahlschlüssel von 1:60 beibehalten. Der hierfür erforderliche Bedarf an 19,67 VZÄ der insgesamt 29 von Verfristung bedrohten Stellen wurde vom POR bereits anerkannt.**

**Für die neuen gesetzlichen Aufgaben (§ 42a, 42b SGB VIII) der „Alterseinschätzung“ und der „Verlegung“, die gebündelt im YRC erfüllt werden, werden 14 weitere befristete Stellen benötigt, die sich anteilig aus 9,33 bereits vorhandenen aber befristeten VZÄ in S14 und 4,67 neu zu schaffenden VZÄ**

**zusammensetzen (siehe hierzu auch S. 20 f.).**

**Innerhalb der Befristung von zwei Jahren soll gemeinsam mit dem POR ein Stellenbemessungsverfahren für alle drei Aufgabenbereiche durchgeführt werden.**

## **5.1 Aufgabenbereiche**

### **5.1.1 Neue gesetzl. Aufgaben (§ 42a) im Bereich Pädagogik (im YRC „gebündelt“)**

Wie zu Beginn dieser Beschlussvorlage formuliert, konnten die neuen Aufgaben der Gesetzesnovellierung § 42a SGB VIII vom 01.11.2015 nicht beim Beschluss zur Fallzahlautomatik vom Oktober 2014 berücksichtigt werden. Dies wird nun mit dieser Beschlussvorlage nachgeholt.

Organisatorisch sind Mitarbeitende in der pädagogischen Fallbearbeitung einem anderen Sachgebiet zugeordnet als Mitarbeitende in der Alterseinschätzung und des Verlegungsteams. Historisch wurden zunächst alle sozialpädagogischen S14-Stellen mit der gleichen Arbeitsplatzbeschreibung versehen. Die Aufgaben haben sich seit dem 01.11.2015 jedoch mit den entsprechenden Auswirkungen auf Arbeitsplatzbeschreibungen und Personalbemessung geändert und erweitert.

Da die Aufgaben in der Ankommenssituation zeitkritisch sind, werden sie im Sachgebiet YRC verortet und sind nicht in die Fallbearbeitung der in Obhut (nicht: vorläufig in Obhut) genommenen jungen Menschen, für die das Stadtjugendamt München in der Zuständigkeit bleibt, integriert.

### **Aufgaben der Alterseinschätzung**

Die Alterseinschätzung (Erstgespräch) muss innerhalb von wenigen Tagen erfolgen, damit nur minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen werden und der Prozess der bundesweiten Verlegung innerhalb eines Monats abgeschlossen werden kann. Dabei werden äußerliches Erscheinungsbild, Konsistenz der Aussagen und Verhalten der als minderjährig vorläufig in Obhut Genommenen gewürdigt.

Das Vorliegen von möglichen Verlegungshindernissen wird von pädagogischer Seite gemäß der gesetzlichen Fristen überprüft.

Ferner müssen Klagefälle innerhalb der vorgegebenen Fristen bearbeitet werden.

### **Aufgaben der Verlegung**

Die Aufgaben des Verlegungsteams sind sehr kommunikationsintensiv, alle Einrichtungen werden einbezogen und informiert, auch die Kinder und Jugendlichen müssen immer über den aktuellen Stand der Verlegung informiert werden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen als Ansprechpartner allen Beteiligten in München, dem Landesbeauftragten, dem Bundesverwaltungsamt und dem auswärtigen Jugendamt zur Verfügung. Die Verlegung beinhaltet die Registrierung bei Ankunft, die Verlegung selbst, sowie die Organisation sämtlicher Termine und den Schriftverkehr mit allen zuständigen Behörden.

Einfache Verlegungen können in 7,5 Stunden durchgeführt werden. In schwierigen Verlegungsverläufen, beispielsweise bei Jugendlichen, die die Verlegung verweigern,

weglaufen und zurückgebracht werden oder Suizidabsichten äußern, sind zusätzliche Gespräche mit den Kindern oder Jugendlichen und den einbezogenen Fachstellen notwendig.

Kann die Verlegung nicht fachgerecht sozialpädagogisch umgesetzt werden, steigt die Zahl der nach ihrer Verlegung nach München zurückkehrenden jungen Menschen an, die wieder in München versorgt werden müssen. Die Kostenrückerstattung durch das eigentlich zuständige Jugendamt (meist eines anderen Bundeslandes) ist nicht immer komplikationslos.

Die kurze Frist zur Verlegung von vier Wochen lässt es nicht zu, dass Aufgaben auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

#### **5.1.2 Neue gesetzliche Aufgaben im Bereich („gebündelt“ im YRC) der Teamassistenzen**

Die Teamassistenzen der Registrierung sind für die Pflege der Verwaltungsdatenbank, die Registrierung und das Erstellen der Hausausweise für die Kinder und Jugendlichen zuständig.

Für die Alterseinschätzung erfolgen Dolmetscherbestellungen, Prüfung von Dolmetscherrechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, Datenbankpflege ggf. Korrektur bestehender Datensätze (Änderung der Schreibweise des Vor- oder Zunamens), Aktenpflege, Bearbeitung und Versendung von Statistiken nach Alterseinschätzung.

Die Aufgaben umfassen u.a. Zuarbeit für die Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Pflege von Meldelisten, Aktenpflege, Weiterleitung von Dokumenten, wöchentliche Anmeldung zur bundesweiten Verlegung, Vorbereitung von Transferlisten, Akten an andere Jugendämter faxen, Pflege der Datenbank.

Zu den Aufgaben gehören ferner die Vorbereitung für externe und interne Besprechungen, Bestell- und Personalwesen, Ausfüllen der Zugriffsberechtigungen, Raumverwaltung, Postbearbeitung (Ein- und Auslauf), Lieferungsüberwachung.

Weitere TA sind verantwortlich für Rechnungen von Dolmetschern und Taxifahrten (Aufnahme in die Statistik, Prüfung sachlicher und rechnerischer Richtigkeit) und die Gewährleistung der telefonischen Erreichbarkeit.

#### **5.1.3 Aufgaben der pädagogischen Fallbearbeitung**

In der Pädagogischen Fallarbeit sind - Stand Januar 2017 - 2025 Fälle in Bearbeitung. Diese minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge wurden nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen und in geeigneten Einrichtungen in München oder in der Umgebung untergebracht. Bei der Betreuung der Kinder und Jugendlichen sind die Jugendhilfestandards der gesetzlichen Vorschriften zur Hilfe zur Erziehung und Hilfeplanung und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Aufwachsen, Ausbildung, Wohnsituation und Aufenthaltsstatus) bis zur Verselbständigung der jungen Menschen analog der Standards der Gewährung der Jugendhilfe in den Sozialbürgerhäusern

umzusetzen. Ein hoher Zeitanteil wird auf die Bearbeitung der bei den Klientinnen und Klienten auftretenden Krisen aufgewendet. Diese werden oft durch die individuelle Geschichte des Klienten durch Erfahrungen mit Krieg, dem Verlust der Familie, der Flucht und der Unsicherheit über die Zukunft verursacht. Der Aufenthalt eines Klienten in der Jugendhilfe beträgt durchschnittlich drei Jahre.

Neben der sozialpädagogischen Fallbearbeitung ist hier auch die Kooperation mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Sicherung der Kostenerstattung im Einzelfall angesiedelt. Hilfebescheide für junge Volljährige im Alter zwischen 18 und 21 Jahren werden auf ein Jahr befristet ausgestellt, um sicherzustellen, dass die gewährte Jugendhilfe bedarfsgerecht geleistet wird. Der Nachweis der bedarfsgerechten Leistung ist Grundvoraussetzung für die Kostenerstattung durch den überörtlichen Kostenträger. Bei jeder Ausstellung eines Jugendhilfebescheids muss der Hilfeplan vorliegen. Dies ist als gesetzliche Nebenbestimmung in der kommenden SGB VIII Reform verankert worden. Die Bedarfsprüfung beinhaltet in jedem Fall die jährliche Antragsstellung des jungen volljährigen Menschen, die Auswertung der pädagogischen Stellungnahme der belegten Jugendhilfeeinrichtung und das Führen eines ausführlichen Hilfeplangesprächs mit der Vereinbarung der Ziele und Maßnahmen der Jugendhilfe durch die sozialpädagogischen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der LHM. Bei einem jungen Menschen, der den Jugendhilfebedarf bis zum 21. Lebensjahr nachweisen kann, wird dieses aufwändige Verfahren bis zum Abschluss der Jugendhilfe drei mal durchgeführt. Bei einem Anteil von ca. 60 % junger Volljähriger im gesamten Fallbestand ist der dafür erforderliche Personalaufwand erheblich.

Ergänzend zu den üblichen Hilfeplanunterlagen fordern überörtliche Kostenträger sehr häufig weitere individualisierte Nachweise über den Jugendhilfebedarf an, die ebenfalls als pädagogische Stellungnahmen an die wirtschaftliche Jugendhilfe oder im Klagefall an die Rechtsabteilung des Jugendamts weiter geleitet werden. Um diese Anforderungen adäquat erfüllen zu können, bedarf es angemessener personeller Ressourcen.

Auch hier liefert „Die Broschüre zur Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB)“ des Zentrums Bayern Familie Soziales eine aktuelle Beschreibung des Umfang der Arbeitsprozesse und dementsprechender Berechnung der Arbeitszeit (vgl. Anlage 3 Teilprozesse für die Pädagogische Fallarbeit).

Wie unter Punkt 1 und 2 ausführlich dargestellt wird, macht das Sachgebiet der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Stadtjugendamt in 2017 die Kostenerstattung der Altfälle aus den letzten Jahren gegenüber den überörtlichen Kostenträgern geltend. Auch in diesen Fällen muss der Jugendhilfebedarf im Einzelfall durch eine sozialpädagogische Stellungnahme den überörtlichen Kostenträger dargelegt werden. Durch den hohen Arbeitsanfall in den letzten Jahren und der personellen Rahmenbedingungen im Stadtjugendamt München müssen in den meisten Fällen die erforderlichen pädagogischen Stellungnahmen nun im Nachhinein verfasst werden. Auch wenn die Leistungsgewährung in den meisten Fällen abgeschlossen werden konnte, sind jetzt die



für Stellungnahme erforderlichen Entwicklungsberichte bei den freien Jugendhilfeträgern einzuholen, fachlich auszuwerten und die Stellungnahmen zu verfassen. Diese Aufgaben sind im Fallzahlschlüssel von 1:60 nicht enthalten.

#### **5.1.4 Einsatz von Teamassistenzen bei der pädagogischen Fallarbeit und Teamassistenzen bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH)**

Hauptaufgaben der TA sind, sowohl im Bereich der pädagogischen Fallarbeit als auch in der WJH, Akten für anlaufende Fälle anzulegen, sowie für abgeschlossene Fälle abzulegen. Das interne Archiv, welches im pädagogischen Bereich etwa 8.000 und im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe etwa 14.000 Akten vorhält, ist regelhaft zu pflegen. Akten müssen in interne Archive eingestellt werden oder aber für die Einsichtnahme durch interne Stellen, Vormünder, beziehungsweise Mitarbeitende der WJH für die reguläre Kostenerstattung vorbereitet werden. Durch das Verfahren der wirtschaftlichen und pädagogischen Liquidation gegenüber den überörtlichen Kostenträgern wird mit den Akten momentan sehr intensiv gearbeitet. Die Teamassistenten sind dafür zuständig, die Akten bereit zu stellen, neu eingehende Unterlagen einzupflegen und den aktuellen Bearbeitungsstand der Liquidation zu dokumentieren und den Sachbearbeitern in den beiden Liquidationsstraßen zu arbeiten.

Das interne Archiv ist zudem in der Zentralregistratur abzulegen.

Neben der Aktenpflege gehört die Zuarbeit für die Fachkräfte in der Jugendhilfegewährung und WJH für laufende Fälle mit Dokumentenaufbereitung, umfangreichen Kopierarbeiten oder Weiterleitung von Dokumenten (wie Eintritts- und Austrittsmeldungen der Einrichtungen, Passdokumente, Nebenkostenanträge, Schreiben vom Gericht, ausländerrechtliche Zuweisungen, Mietverträge, Ausbildungsverträge, Kostenaufstellungen) zu den täglichen Aufgaben der TA. Durch eine absehbare Änderung im SGB VIII werden ab 01.01.2018 umfangreiche Dokumentationspflichten im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII auf die örtlichen Jugendhilfeträger zukommen. Zur Sicherstellung dieser Aufgaben sind auch hier TA vorgesehen. Die Zuleitung aller Schriftstücke an Kooperationspartner, wie beispielsweise andere Jugendämter oder Jugendhilfeeinrichtungen, werden ebenfalls durch TA erstellt. Neben den beschriebenen fachlichen Aufgaben übernehmen die TA auch allgemeine Verwaltungsaufgaben der Abteilung. Dies betrifft zum Beispiel den täglichen Infothekendienst während der Öffnungszeiten, die Sortierung und Verteilung der gesamten Post der Abteilung, die Bearbeitung der Personalverwaltung im System Paul@, das Bestellanforderungen für Büromaterial, die Erstellung von Zuständigkeitslisten, die Verwaltung der Besprechungsräume sowie die Kooperation mit der Geschäftsstelle des Jugendamtes und mit dem Kommunalreferat bzgl. der Büroräume.

#### **5.1.5 Temporärer Einsatz von Teamassistenzen in der Fachsteuerung**

Im Sachgebiet Fachsteuerung werden Altakten der insgesamt 54 Dependancen, die in

den Jahren 2014-2016 zur Unterbringung und Versorgung unbegleiteter Minderjähriger eröffnet und geschlossen wurden, aufgearbeitet. Die Unterlagen werden chronologisch in aufeinander folgende Vorgänge sortiert. Fehlende Dokumente müssen recherchiert und die Ergebnisse dokumentiert werden. Zahlungen werden anhand von SAP Einträgen überprüft, so dass ausstehende Zahlungen nachgeholt und ggf. Doppel- oder Überzahlungen zurückgefordert werden können. Abschließend werden die Akten vorschriftsmäßig archiviert. Der Zeitrahmen für diese Tätigkeit ist bis Jahresende 2018 angesetzt.

Die diesem Sachgebiet vorangestellte Sachgebietsleitungsstelle ist ebenfalls befristet. Beantragt wird, diese Stelle bis zum Abschluss der Aufarbeitungen und der Etablierung der Steuerung für § 42a SGB VIII in Absprache mit S-II-E ebenfalls bis 30.06.19 zu verlängern. Im Rahmen der Personalbemessung wird mit Hilfe des POR festgestellt, wie viele Teamassistenzen für die Neuausrichtung der Steuerung weiterhin benötigt werden.

## **5.2. Konkrete Bedarfsbemessung**

### **5.2.1 Personalbedarf pädagogisches Personal**

#### **Bedarf: Alterseinschätzung (AE)**

Von Oktober bis einschließlich Dezember 2016 wurden pro Monat durchschnittlich 143,5 (vgl. S. 4) ankommende Personen alterseingeschätzt. Pro Alterseinschätzung werden zwei Stunden für Gespräch, Vor- und Nachbereitung angesetzt. Dazu kommen diverse Beratungen, beispielsweise Beratungen wegen möglicher Verlegungshindernisse (vgl. Anlage 1 Kernprozess Erstgespräch/Alterseinschätzung). Diese Tätigkeit bildet 75 % eines VZÄs ab.

Eine weitere Hauptaufgabe bildet die Bearbeitung der anhängigen Klagen am Verwaltungsgericht (hierauf entfallen 15 %). Üblicherweise müssen bei der Bemessung der Wochenarbeitszeit auch Kontingente für allgemeine Verwaltung, Teamsitzungen, Fortbildungen, Urlaub und Vertretung berücksichtigt werden (insgesamt 10 %).

Im Monat fallen ca. 900 Stunden für Alterseinschätzungsgespräche an. Diese Zahl leitet sich aus 143,5 Gesprächen bei 2 Stunden Dauer inklusive Vor- und Nachbereitung und drei Mitarbeitenden pro Fall ab. Alterseinschätzungsgespräche nehmen, wie oben beschrieben, 75 % der Arbeitszeit einer Person ein. Der gesamte Arbeitsaufwand in der Alterseinschätzung wird demnach im Monat mit 1200 Stunden bemessen. Bei 300 anfallenden Arbeitsstunden pro Woche leiten sich rund **7,5 VZÄ** für den Arbeitsbereich der Alterseinschätzung ab.

Der Fallzahlschlüssel wird bei der Alterseinschätzung – anders als bei der pädagogischen Fallbearbeitung – mit 1:19 angegeben. Es wird vorgeschlagen, dies durch die Personalbemessung überprüfen zu lassen.

Die Fallzahl ist bei der Alterseinschätzung geringfügig höher als in der Verlegung, da immer auch ein gewisser Anteil an Volljährigen eine Inobhutnahme wünscht. Ein

erfahrenes Team kann im Interview jedoch relativ schnell belegen, dass eine Volljährigkeit vorliegt. Hier kommt den Mitarbeitenden ihre Erfahrung aus den vielen Gespräche aus 2015 zugute.

### **Bedarf: Bundesweite Verlegungen**

Über das ganze Jahr 2016 hinweg fanden durchschnittlich 117 Inobhutnahmen mit anschließenden Verlegungen pro Monat statt. Dies wird anteilig mit 85 % der Wochenarbeitszeit abgebildet (weitere 15 % entfallen auf andere Tätigkeiten: Teambesprechungen, Berichtswesen, Archivierung, Fortbildungen, Urlaub und Vertretung).

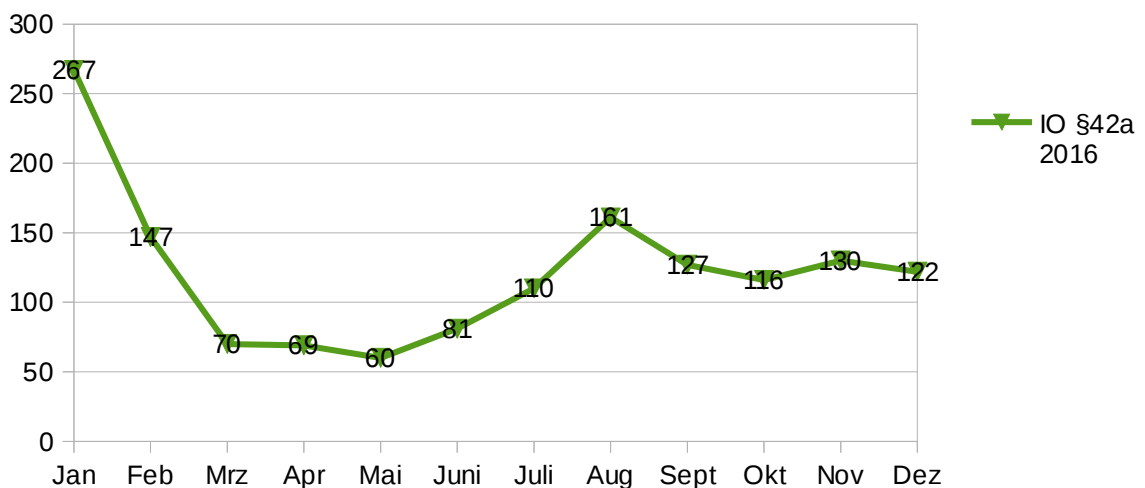


Abb. 2 Inobhutnahme im Jahresverlauf 2016

Zum Arbeitsaufwand für die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen kommt hier erschwerend hinzu, dass die Unterbringung in der Zwischenzeit auch oft im Umland erfolgen muss, da die Plätze im Stadtgebiet München knapper werden. Dies bedeutet eine längere Suche für die Fallverantwortlichen sowie längere Fahrzeiten bei terminierten Gesprächen.

Bei 117 Inobhutnahmen inkl. Platzsuche, Gesprächen, Transport und erneuter Verlegung von zurückgekehrten jungen Menschen fallen pro Fall 7,5 Stunden Arbeitsstunden an. Der Arbeitsaufwand für das Verlegungsteam wird daher mit monatlich 1032 Stunden angegeben.

Bei 117 Fällen pro Monat mit einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 7,5 Stunden mit 85 % der Wochenarbeitszeit errechnet sich ein wöchentlicher Arbeitsaufwand von 258 Stunden. Dies entspricht knapp **6,5 VZÄ**.

Der Fallzahlschlüssel wird bei der Verlegung – anders als bei der pädagogischen Fallbearbeitung - mit 1:18 angegeben. Es wird vorgeschlagen, dies durch die Personalbemessung überprüfen zu lassen.

### **Zusammenfassung für neue gesetzliche Aufgaben im YRC**

Für die neuen gesetzlichen Aufgaben der Alterseinschätzung, mit der Verlegung, werden im YRC insgesamt 14 VZÄ benötigt.

Die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen, für die das Stadtjugendamt München in den letzten Jahren zuständig war, ist lange Zeit kontinuierlich gestiegen. Seit 2016 sinken die Fallzahlen. Aufgrund der aktuellen politischen Situation ist eine verlässliche Prognose über die Entwicklung der Fallzahlen nicht möglich.

Die Stellenbewirtschaftung und die Personalressourcen der Abteilung S-II-UM müssen an diese Situation angepasst werden. Unabhängig von schwankenden Zugangszahlen muss die vorläufige Inobhutnahme mit den Aufgaben Alterseinschätzung und Prüfung der Verlegungsmöglichkeiten und falls erforderlich die Einleitung und Gewährung einer bedarfsgerechten Hilfe in der Zuständigkeit des Stadtjugendamts München inklusive der Kostenerstattung gemäß der allgemein anerkannten fachlichen Standards fristgerecht umgesetzt werden können. Es handelt sich dabei uneingeschränkt um hoheitliche, gesetzlich verpflichtende Aufgaben. Ebenso muss bei sinkenden Fallzahlen die Anpassung der Personalressourcen im Stellenplan innerhalb kurzer Reaktionszeiten möglich sein.

Aus diesem Grund sollte eine angemessene Personalausstattung von 14 VZÄ im Stellenplan auch für den Bereich YRC hinterlegt werden. Im Rahmen einer Personalbemessung soll gemeinsam mit dem POR der hier angegebene Schlüssel von 1:19, resp. 1:18 überprüft werden.

### **Bedarf: Pädagogische Fallbearbeitung**

Eingangs wurde beschrieben, dass auf Sachbearbeitungsebene 29 VZÄ in S14 zum 15.07.2017 von Verfristung bedroht sind. Diese 29 VZÄ sind auf die Sachgebiete pädagogische Fallbearbeitung und Young Refugee Center aufgeteilt (weil für diese neuen gesetzl. Aufgaben bislang keine Beschlussvorlage zur Stellenbeschaffung vorgelegt werden konnte).

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird folgend rechnerisch der tatsächliche Bedarf hergeleitet, der die von Verfristung bedrohten VZÄ überschreitet:

Aus den Jahren 2014 und 2015 sind viele Akten teilweise unbearbeitet geblieben, da die große Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nur an der obersten Grenze der Arbeitsbelastung in Obhut genommen werden konnten. Die Fallzahlen lagen in dieser Zeit bei 150 - 300 Fällen pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter. Im Zusammenhang mit der Liquidation offener Kosten, werden diese Fälle nun im Nachgang bearbeitet, siehe Punkt 5.1.3.

Stand Januar 2017 sind 2025 Fälle betreffend junge unbegleitete Menschen in München in Einrichtungen vorübergehend und dauerhaft untergebracht. Dafür sind bei einem

Fallzahlschlüssel von 1:60 rechnerisch 33,75 VZÄ in 2017 notwendig, da die untergebrachten Fälle bis zur Verselbstständigung mit der Entlassung aus der Jugendhilfe betreut werden. Mit einer unzureichenden Personalausstattung wächst erneut die Gefahr, dass der Jugendhilfebedarf der laufenden Fälle ebenfalls nicht ausreichend erhoben und dokumentiert werden kann und die Kostenerstattung auch für diese Fälle gefährdet werden könnte.

Da gemäß Stellenplan im Bereich Sozialpädagogik 14,08 VZÄ in S14 unbefristet vorhanden sind, **errechnet sich der Bedarf aus der Differenz von 33,75 - 14,08 = 19,67 VZÄ** (siehe Tabelle unter 4.2.1). Seitens des POR wurde für diesen Bedarf am 08.03.2017 gegenüber S-II-LG/P telefonisch Zustimmung signalisiert. Die von Verfristung bedrohten 29 VZÄ werden folglich mit 19,67 VZÄ auf die pädagogische Fallbearbeitung und mit 9,33 VZÄ auf das YRC aufgeteilt (s.S. 21 und 23).

Im Bereich sozialpädagogische Fallbearbeitung und im Young Refugee Center sind ebenfalls drei Gruppenleitungsstellen von Verfristung bedroht. Auf der Grundlage der dargestellten Zahlen für Sozialpädagogik und Teamassistenz besteht bei einer Leitungsspanne von 1:8 bis 1:12 pro Gruppenleitung Bedarf an der befristeten Verlängerung 1,5 VZÄ in S17. Die verbleibenden befristeten 1,5 VZÄ in S17 werden zum 15.07.2017 auslaufen und sollen nicht verlängert werden.

In der Sachbearbeitung sollte der Stellenschlüssel pro VZÄ 1:60 sein, beträgt jedoch aufgrund der Einbeziehung der sozialpädagogischen Stellen im Young Refugee Center in den Stellenschlüssel für die Fallarbeit 1:79, Stand Januar 2017 und aufgrund von Stellenwechsel der Mitarbeitenden ca. 1:109 (Stand April 2017). Es wird daher beantragt, die Bereiche der pädagogischen Fallarbeit und des YRC hinsichtlich der bisherigen Personalbemessungsgrundlage zu entkoppeln (siehe 5.1 und 5.2).

Da bei der Bemessung der Stellen im Unterschied zum KJHA Beschluss vom September 2014 (s.o.) unterschiedliche Betreuungsschlüssel zugrunde gelegt werden müssen, bedarf es für die Verlängerung der befristeten Stellen auch im Young Refugee Center (für die Bereiche Alterseinschätzung und Verlegung) erneut der Zustimmung des Stadtrates.

**Die befristete Verlängerung der befristeten Stellen, einhergehend mit einer Personalbemessung, ist auch unter ökonomischen Gründen geboten:**

Im Rahmen der Kostenerstattung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe müssen zur Abrechnung mit den überörtlichen Kostenträgern in 2063 Fällen (Stand 23.02.2017) noch pädagogische Dokumentationen vervollständigt werden. Dies kann durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe allein nicht geleistet werden.

Der Investition einer befristeten Verlängerung steht ein möglicher Kostenausfall in größerem Ausmaß gegenüber, sollten die Kosten nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist geltend gemacht werden können. Andernfalls erlischt der Anspruch. Die genaue Bezifferung des möglichen Kostenausfalls kann dem ersten Teil dieser Beschlussvorlage entnommen werden, mit dem die Referentin im Nachgang zur letztjährigen Befassung des KJHA am 23.06.2016 beabsichtigt, den Ausschuss über den aktuellen Stand der Kostenrückerstattungen nach der Sommerpause 2017 zu informieren.

### **5.2.2 Personalbedarf Teamassistenzen**

Auch die in der Abteilung tätigen Teamassistenzen sind bei unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen auf befristeten Stellen eingesetzt. Der Umfang soll dabei von aktuell 42 befristeten Teamassistenzen auf 25 reduziert werden, ebenfalls für weitere zwei Jahre befristet (s. auch Kapitel 4.2.2).

Die Aufteilung der 25 VZÄ für Teamassistenzen, die bis 30.06.2019 erneut befristet verlängert werden müssen, erfolgt mit **9 Stellen im YRC**, mit **8 Stellen auf die pädagogische Fallbearbeitung** und mit **8 Stellen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe** (von letzteren beiden 6 temporär eingesetzt in der Fachsteuerung zur Altaktenaufarbeitung der Dependancen). Alle Einsatzbereiche sind unter den Punkten 5.1.2, 5.1.4 und 5.1.5 ausführlich beschrieben.

### **5.2.3 Zusammenfassung**

Neben den 14 VZÄ für neue gesetzliche Aufgaben im YRC zu hinterlegenden Stellen müssen – nach dem massiv erfolgten Stellenabbau – weitere 19,67 VZÄ (Sozialpädagogik) um weitere 2 Jahre verlängert werden (Seitens des POR wurde für diesen Bedarf am 08.03.2017 gegenüber S-II-LG/P in Anwendung der Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 00429 telefonisch Zustimmung signalisiert). Der Einsatz der Teamassistenzen auf die Sachgebiete vollzieht sich folgendermaßen: 9 VZÄ im YRC, 8 VZÄ für die pädagogische Fallbearbeitung und 8 VZÄ in der WJH.

Die Sicherung der sozialpädagogischen Stellen und der Stellen der Teamassistenten sind nicht nur für die Bearbeitung der gesetzlich verpflichtenden Aufgaben in den laufenden Fällen eine wesentliche Grundvoraussetzung, sondern sind auch für den erfolgreichen Abschluss der Liquidation der ausstehenden Kosten in den Altfällen der letzten Jahre uneingeschränkt erforderlich, siehe Punkte 5.1.3 und 5.1.4.

### **5.3. Bedarf einer Personalbemessungsmaßnahme in 2017**

Zur sachgemäßen Erfüllung der genannten bisherigen und neuen gesetzlichen Aufgaben ist eine angemessene Personalausstattung erforderlich.

Hierfür soll eine gemeinsam mit dem POR durchzuführende Überprüfung des gesamten Arbeitsmaßes im Jahr 2017 in den Bereichen Inobhutnahme/Alterseinschätzung, Verlegung, Steuerung und pädagogischen Fallbearbeitung realisiert werden. Aus diesem

Grund wird die Durchführung einer Personalbemessungsmaßnahme mit dieser Stadtratsbeschlussvorlage beantragt.

Da die Dauer der Personalbemessung für drei Bereiche nicht unter zwei Jahren anzusetzen ist, wird die Befristung der Stellen der Abteilung auf diesen Zeitraum abgestimmt und ebenfalls mit zwei Jahren angesetzt, damit die Ergebnisse anschließend zeitnah umgesetzt werden können.

## 6. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

### 6.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

#### 6.1.1 Verlängerung der befristeten pädagogischen Stellen

Zusammenfassend zeigt die nachfolgende Tabelle, dass den 29 von Verfristung bedrohten S14 Stellen ein tatsächlicher Bedarf an 33,67 VZÄ gegenübersteht. Es wird daher beantragt, 4,67 VZÄ in S14 befristet auf zwei Jahre neu einzurichten, da die bereits verfristeten 41 Stellen auch anteilig nicht mehr verlängert werden können.

Nicht nur geht es darum, im Rahmen dieser Beschlussvorlage die von einer Verfristung bedrohten 29 VZÄ in S14 zu verlängern, sondern auch darum, Arbeitsbereiche personell nachhaltig auszustatten. Daher wurde wiederholt auf die Notwendigkeit einer Personalbemessung hingewiesen.

Diese Maßnahme erfordert Zeit zur Umsetzung und wird voraussichtlich nach zwei Jahren abgeschlossen sein.

Aus diesem Grund wird beantragt, die Stellen im Young Refugee Center für diese Zeit von der im Beschluss von 2014 genehmigten Stellenautomatik auszunehmen.

Stellenbedarf (in S14) SG Pädagogische Fallbearbeitung:

Bedarf gemäß Fallzahlschlüssel (s. 5.2)	33.75 VZÄ
Im SG vorhandene unbefristete Stellen	- 14.08 VZÄ
Bedarf SG Pädagogische Fallbearbeitung (Differenz)	19.67 VZÄ
Bedarf SG Pädagogische Fallbearbeitung gedeckt durch Zusage POR vom 08.03.17	- 19,67 VZÄ

Stellenbedarf (in S14) SG Young Refugee Center (s. 5.2):	
Alterseinschätzung	7.50 VZÄ
Verlegung	6.50 VZÄ
Bedarf SG Young Refugee Center (Summe)	14,00 VZÄ
Bedarf gesamt (Summe):	<b>14,00 VZÄ*</b>

\*) Die im YRC benötigten 14 VZÄ können teilweise zu 9,33 VZÄ über Verlängerung befristeter Stellen abgebildet werden, 4,67 VZÄ sind neu einzurichten.

#### 6.1.2 Verlängerung von 25 der 42 befristeten Stellen der Teamassistenzen

Stellenbedarf Teamassistenzen (in E5) (s. 5.2.2):	
Young Refugee Center	9.00 VZÄ
Wirtschaftliche Jugendhilfe	8.00 VZÄ
Pädagogische Fallbearbeitung	8.00 VZÄ
Bedarf gesamt (Differenz)	<b>25.00 VZÄ</b>

Siehe hierzu bitte Tabelle Gesamtkosten unter 6.1.7

#### 6.1.3 Verlängerung der Gruppenleitungsstellen

Aktuell sind 3 Gruppenleitungsstellen von Verfristung bedroht. Aufgrund der üblichen Leitungsspanne von 1:8 bis 1:12 wird die befristete Verlängerung von 1.5 VZÄ Gruppenleitungsstellen in S17 bis zum 30.06.2019 beantragt. Von einer Bitte um Verlängerung der dritten GL-Stelle wird abgesehen.

Stellenbedarf Gruppenleitungsstellen (in S17):	
Young Refugee Center	1.5 VZÄ
Pädagogische Fallbearbeitung	4.0 VZÄ
Bedarf gesamt (Summe)	5.5 VZÄ
In den SG vorhandene unbefristete GL-Stellen	- 4.0 VZÄ
Bedarf gesamt (Differenz)	<b>1.5 VZÄ</b>

#### 6.1.4 Verlängerung der Sachgebietsleitungsstelle



In der Abteilung Unbegleitete Minderjährige ist für das Sachgebiet „Übergangswohnen und Fachsteuerung“ (S-II-UM/JHUMF) eine bis 31.07.2017 befristete Stelle für die Sachgebietsleitung eingerichtet. Eine Verlängerung dieser Stelle bis 30.06.2019 ist notwendig. Zu den Aufgaben des Sachgebietes zählen insbesondere die Qualitätssicherung im YRC, Festlegen von Standards und Aufarbeitung sämtlicher Altakten.

### 6.1.5 Arbeitsplatzbedarf

Die unter Ziffer 6 beantragten Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates untergebracht werden. Die Unterbringung des beantragten Personals kann in den bereits zugewiesenen Flächen erfolgen. Es sind daher keine zusätzlichen Flächen für die Unterbringung der Arbeitsplätze notwendig.

### 6.1.6 Kosten der Arbeitsplätze

Die einmaligen Kosten der Arbeitsplätze (2.370,- € Ersteinrichtung pro VZÄ) fallen bei einer Verlängerung der Befristung nicht an, die Kosten der Arbeitsplätze (800,- € pro VZÄ) sind bereits im Sachhaushalt enthalten und müssen nicht erneut beantragt werden. Die Kosten der 4,67 neu einzurichtenden Stellen werden unter „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen“ unter 6.2 aufgeführt.

### 6.1.7 Kosten lfd. Verwaltungstätigkeit

	Befristet in 2017	Befristet in 2018	Befristet bis 30.06.2019
<b>Summe zahlungswirksame Kosten in Euro</b>	<b>910.420 € in 2017</b>	<b>2.317.341 € in 2018</b>	<b>1.115.670 € in 2019</b>
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	<b>908.552 €</b>	<b>2.313.605 €</b>	<b>1.156.802 €</b>
<b>zu 6.1.1. pädagogische Stellen</b>			
Verlängerung von 9,33 VZÄ in S14 ab 16.07.2017:	283.387 €	618.299 €	309.149 €
Neueinrichtung von 4,67 VZÄ in S14 ab 16.07.2017:	141.845 €	309.481 €	154.740 €
<b>zu 6.1.2 Teamassistenzen</b>			
25 VZÄ in E5 ab 01.09.2017	395.667 €	1.187.000 €	593.500 €
<b>zu 6.1.3 Gruppenleitung</b>			
1,5 VZÄ in S17 ab 16.07.2017	52.903 €	115.425 €	57.713 €
<b>zu 6.1.4 Sachgebietsleitung</b>			
1 VZÄ in S18 ab 01.08.2017	34.750 €	83.400 €	41.700 €

	Befristet in 2017	Befristet in 2018	Befristet bis 30.06.2019
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	–	–	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) <b>zu 4.1.1 pädagogische Stellen</b> Kosten 4,67 VZÄ neu lfd. Kosten Büroarbeitsplätze (4,67 VZÄ x 800 €)	1.868,00	3.736,00	1.868,00
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	–	–	
<b>Nachrichtlich Vollzeitäquivalente</b>	<b>41.5 (anteilig)</b>	<b>41.5</b>	<b>41.5</b>

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.  
Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

#### Nachrichtlich

Es handelt sich um eine Leistung, die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist. Daher ist die Auszahlung gem. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

## 6.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)</b>		11.068,00 in 2017	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem			

	dauerhaft	einmalig	befristet
Vermögen (Zeile 22) <b>zu 6.1.1 pädagogische Stellen</b> einmalige Kosten 4,67 VZÄ neu Arbeitsplatzmöblierung (4,67 Arbeitsplätze x 2.370 €)		11.068,00	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

### 6.3 Nutzen

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Die befristete Verlängerung der befristeten Stellen einhergehend mit einer Personalbemessung ist gerade unter ökonomischen Gründen geboten:

Im Rahmen der Kostenerstattung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe müssen zur Abrechnung mit den überörtlichen Kostenträgern in 2063 Fällen (Stand 23.02.2017) noch pädagogische Dokumentationen vervollständigt werden. Dies kann durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe allein nicht geleistet werden.

Der Investition einer befristeten Verlängerung steht ein möglicher Kostenausfall in größerem Ausmaß gegenüber, sollten die Kosten nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist geltend gemacht werden können. Andernfalls erlischt der Anspruch. Die genaue Bezifferung des möglichen Kostenausfalls kann aufgrund der unterschiedlichen Verweildauer der unbegleiteten jungen Menschen an dieser Stelle nicht erfolgen.

Sollten die Stellen nicht entsprechend dem Antrag verlängert werden, wäre die fristgerechte bundesweite Verteilung unbegleiteter Flüchtlinge nicht mehr sichergestellt und die Geltendmachung der Kostenerstattungsansprüche gegenüber den überörtlichen Kostenträgern gefährdet. Die unbegleiteten Minderjährigen müssten dann vielmehr in München verbleiben, was für die LHM höhere Kosten bedeuten würde. Durch Kapazitätsengpässe im Bereich der Flüchtlingsbetreuung würde die wirtschaftliche Jugendhilfe die erforderlichen pädagogischen Unterlagen zur Vorlage beim überörtlichen Kostenträger nicht (rechtzeitig) erhalten. Dadurch könnten Fristen zur Geltendmachung des Kostenersatzes nicht eingehalten werden, was zum Verlust von Ansprüchen führen würde.

### 6.4 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget

erfolgen.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Eine Bereitstellung der zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel ist sofort erforderlich.

Die für das laufende Haushaltsjahr benötigten Auszahlungsmittel werden im Rahmen des Nachtragshaushalts bei der Stadtkämmerei angemeldet. Die Mittel für 2018 und 2019 sind im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Die Mittel sind erforderlich, um eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen und die Finanzierung der o.g. Stellenkapazitäten fortdauernd zu gewährleisten.

### **6.5 Unabweisbarkeit (Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO)**

Ohne die Verlängerung der 19,67 auf 2 Jahre befristeten Stellen (vom POR bereits erfolgt) um weitere 2 Jahre und die auf 2 Jahre befristeten 14 VZÄ für das YRC könnten die gesetzlichen Aufgaben der (vorläufigen) Inobhutnahme und der pädagogischen Fallbearbeitung gemäß SGB VIII nicht erfüllt werden, was zu nicht zu vertretenden Kindeswohlgefährdungen führen würde.

Die Maßnahmen sind zudem unabweisbar, da nur dadurch die Fortführung bereits begonnener laufender Maßnahmen die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben sichergestellt ist. Es handelt sich hier um Kosten für eine Leistung, zu der die Landeshauptstadt München rechtlich verpflichtet ist. Die gesetzlichen Fristen gemäß § 42a, § 8a und § 36 SGB VIII können nur durch eine ausreichende, kontinuierliche Personalausstattung sichergestellt werden, so dass alle genannten Stellen bis 2019 verlängert bzw. erneut eingerichtet werden müssen. Sollten die Stellen nicht entsprechend dem Antrag verlängert werden, ist die bundesweite Verteilung unbegleiteter Flüchtlinge nicht mehr sichergestellt. Die unbegleiteten Minderjährigen würden vielmehr in München verbleiben, was für die LHM höhere Kosten bedeuten würde.

Durch Kapazitätsengpässe im Bereich der Flüchtlingsbetreuung erhält die wirtschaftliche Jugendhilfe die erforderlichen pädagogischen Unterlagen zur Vorlage beim überörtlichen Kostenträger nicht (rechtzeitig). Dadurch können Fristen zur Geltendmachung des Kostenersatzes nicht eingehalten werden, was zum Verlust von Ansprüchen führt.

### **6.6 Unplanbarkeit**

Die Unplanbarkeit ergibt sich zum Einen aus den neu hinzugekommenen gesetzlichen Aufgaben, die nur gebündelt im YRC wahrgenommen werden, zum Anderen aus dem Umstand, dass die Flüchtlingszahlen erheblichen Schwankungen unterliegen.

Trotz der aktuell rückläufigen Zahlen der Inobhutnahmen von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen (derzeit ca. 117 Kinder und Jugendliche pro Monat), können sich durch politische Entwicklungen (bspw. durch erneute Grenzöffnungen in der Türkei) in kurzer Zeit Änderungen ergeben. Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Pflicht des

Stadtjugendamt, die betroffenen Kinder und Jugendlichen sofort unterzubringen, erfordert eine Mindestausstattung im beantragten Umfang.

### **7. Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **8. Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Die Stadtkämmerei teilt Folgendes mit:

„Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage im Rahmen des vom Personal- und Organisationsreferat anerkannten Umfangs grundsätzlich zu.

Aufgrund aktueller Fallzahlenentwicklungen im Bereich ankommender unbegleiteter junger Menschen (durchschnittlich 66 pro Monat im 1. Quartal 2017) geht die Stadtkämmerei davon aus, dass die zusätzlich beantragten Stellen für die Alterseinschätzung und Verlegung zwar in den Stellenplan aufgenommen werden, jedoch solange diese Entwicklung anhält weder besetzt noch dotiert werden.“

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats ist als Anlage 4 angehängt. Tenor: Das Personal- und Organisationsreferat stimmt vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung und der Reduzierung des geltend gemachten Mehrbedarfs auf Ebene der Gruppenleitung um 0,5 VZÄ der künftig geltend gemachten Stellenkapazitäten der Beschlussvorlage grundsätzlich zu.

Das Sozialreferat hat diese Reduzierung im Vortrag (Nr. 6.1.3) und Antrag (Nr. 2.4) der Referentin angepasst.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 2.7.2 der AGAM war nicht möglich, da aufgrund sich stetig verändernder Anforderungen im Bereich der Liquidationen mit den überörtlichen Trägern und den daher immer wieder zu aktualisierenden Berechnungen der benötigten Personalkapazitäten umfangreiche Abstimmungsprozesse erforderlich waren.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, weil die anstehenden Aufgaben, wie z.B. der Kostenerstattungen, ohne zeitliche Unterbrechung fortgeführt werden müssen. Ein weiterer Rückgang der im Sachgebiet zur Verfügung stehenden Stellenkapazitäten kann nicht mehr kompensiert werden. Ab 16.07.2017 müssten die betroffenen Dienstkräfte referatsintern, ggf. auch stadtweit, mit neuen Aufgaben betraut werden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

### **1. Unabweisbarkeit**

Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird daher beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2017 / Haushaltsplanaufstellung 2018/2019 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat anzumelden. Das Produktkostenbudget erhöht sich 2017 um 910.420 €, 2018 um 2.317.341 € und 2019 um 1.115.670 €; die Mittel sind im jeweiligen Haushaltsjahr zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

### **2. Personalkosten**

**2.1** Das Sozialreferat wird beauftragt **gemäß Ziffer 6.1.1** des Vortrags, beim Stadtjugendamt Abteilung S-II-UM die bis zum 30.06.2019 befristete Verlängerung von 29 VZÄ-Stellen in S14 ab dem 16.07.2017 sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Eine anteilige Verlängerung von 19,67 VZÄ der 29 VZÄ kann nach mündlicher Auskunft des POR gegenüber S-II-LG/P am 08.03.2017 über die Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V00429 erfolgen, so dass lediglich noch 9,33 VZÄ ab 16.07.2017 zu verlängern sind.

**2.2** Das Sozialreferat wird beauftragt **gemäß Ziffer 6.1.1** des Vortrags, beim Stadtjugendamt Abteilung S-II-UM die bis zum 30.06.2019 befristete Einrichtung von 4,67 VZÄ in S14 ab dem 15.07.2017 sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

**2.3** Das Sozialreferat wird beauftragt **gemäß Ziffer 6.1.2** des Vortrags, beim Stadtjugendamt Abteilung S-II-UM die bis zum 30.06.2019 befristete Verlängerung von 25 VZÄ-Stellen in E5 ab dem 01.09.2017 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

**2.4** Das Sozialreferat wird beauftragt **gemäß Ziffer 6.1.3** des Vortrags, beim Stadtjugendamt Abteilung S-II-UM die bis zum 30.06.2019 befristete Verlängerung

der am 16.07.2017 von Verfristung bedrohten 1,5 VZÄ-Stellen für Gruppenleitung in S17 ab dem 15.07.2017 sowie deren Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

**2.5** Das Sozialreferat wird beauftragt **gemäß Ziffer 6.1.4** des Vortrags, beim Stadtjugendamt Abteilung S-II-UM der bis zum 30.06.2019 befristeten Verlängerung der von Verfristung bedrohten 1 VZÄ-Stelle in S18 für eine Sachgebietsleitung ab dem 01.08.2017 beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

**2.6** Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Personalbemessung gemäß dem Leitfaden zur Personalbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

**2.7** Das Sozialreferat wird gemäß der **Ziffern 4 bis 6** des Antrags beauftragt, entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich SOZ 202, Finanzposition UA 4070, Produkt Erziehungsangebote und Kinderschutz, Produktnummer 60 2.2.1 die im Haushaltsjahr 2017 einmalig erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen i.H.v. bis zu 908.552 € im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahrens anzumelden; ferner ab dem Haushaltsjahr 2018 die befristet erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen i.H.v. bis zu 2.313.605 € im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahrens anzumelden; ferner ab dem Haushaltsjahr 2019 die befristet erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen i.H.v. bis zu 1.156.802 € im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahrens anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung der Stelle mit einer Beamtin bzw. einem Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand (40 Prozent des Jahresmittelbetrags).

### **3. Sachkosten**

Das Sozialreferat wird beauftragt, die (gemäß **Ziffer 6.1.6** des Vortrags) im Jahr 2017 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten in Höhe von 11.068 € (4,67 neue Arbeitsplatzmöblierungen, Finanzposition 4070.935.9330.6) sowie die erforderlichen Sachmittel für die laufenden Kosten der Büroarbeitsplätze in 2017 und 2019 in Höhe von 1.868 € und im Jahr 2018 in Höhe von 3.736 € (für 4,67 Arbeitsplätze, Finanzposition 4070.650.0000.9) im Rahmen der

Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2017 / Haushaltsplanaufstellung 2018/2019 bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden.

**4. Geltendmachung erstattungsfähiger Kosten**

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die ggf. erstattungsfähige Kosten bei den hierfür in Frage kommenden Kostenträgern geltend zu machen.

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird weiterhin beauftragt, die ggf. zu erwartenden Erstattungsbeträge im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei der Stadtkämmerei als Einnahmen anzumelden.

**5. Beschlussvollzugskontrolle**

Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin



**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an die Stadtkämmerei, HA II/11**

**an die Stadtkämmerei, HA II/12**

**an das Revisionsamt**

z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

**An die Frauengleichstellungsstelle**

**An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)**

**An das Sozialreferat, S-GL-P/LG**

**An das Sozialreferat, S-GL-dIKA**

**An das Personal- und Organisationsreferat**

z.K.

Am

I.A.